

## Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Holtland

Antragsteller:

Firma	
Vorname	
Nachname	
Anschrift	
Telefonnummer	

Hiermit beantrage ich die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Holtland:

Nutzungsdatum	
Nutzungszweck	

Benutzungsgebühr:

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Veranlagung der Benutzungsgebühr erfolgt über einen Gebührenbescheid. Die Gebühr ist vor Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.

Im Falle der Nichtinanspruchnahme wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

Die Gebühren für den Einsatz der Hauswarkraft und ggf. die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Stofftischdecken werden nach Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses gesondert veranlagt.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich jeweils aus der derzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung.

Nutzungsordnung:

Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind die §§ 3 bis 5 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland zu beachten. Diese sind auf der Rückseite dieses Antrages auszugsweise aufgedruckt.

Holtland, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## **Auszug aus der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Holtland für das Dorfgemeinschaftshaus Holtland vom 15.08.2014**

### **§ 3**

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (2) Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben.
- (4) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungs-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, bei denen Musik mittels Lautsprecher- und Verstärkeranlagen gespielt bzw. abgespielt wird, sowie bei sonstigen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen die Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten. Die Fenster dürfen nur in Pausen geöffnet werden, in denen keine Musik gespielt wird.
- (6) Für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmung des Absatzes 5 verpflichtet sich der Benutzer zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro.

### **§ 4**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Hauswarkraft zu befolgen.
- (2) Bei allen größeren nicht öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich die Anwesenheit einer von der Gemeinde beauftragten Kraft vorgeschrieben. Bei Versammlungen und Zusammenkünften der in Holtland ansässigen Vereine und Interessengemeinschaften kann durch Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Nach jeder Benutzung sind die genutzten Räume auszufegen. Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen. Geschieht dies nicht, sind die entstehenden Kosten durch die Benutzer zu tragen.

### **§ 5**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen steht.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.